



Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen

Satzung vom 23.03.2019

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Der Verein trägt den Namen „Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen“
2. Der Sitz des Vereines ist Jena.
3. Der Verein ist Mitglied der Vereinigung SHIA e.V. Bundesverband.
4. Der Verein erfüllt ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Landes Thüringen.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
6. Das laufende Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich für die Stärkung, Gleichstellung und Chancengleichheit der Einelternfamilien und ihrer Mitglieder in allen Lebensbereichen ein, damit ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Familien. Der Verein möchte dies insbesondere durch Eltern- und Familienbildung, praktische Alltagsunterstützung, Zusammenarbeit mit professionellen Beratungsstellen und Forschungseinrichtungen erreichen und ist Interessenvertretung auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Der Verein legt besonderen Wert auf die



Verbesserung des gesellschaftlichen Bildes von alleinerziehenden Müttern und Vätern, engagiert sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie der gesundheitlichen Prävention der Eltern und deren Kinder. Der Verein bietet unterstützend die Gründung und Betreuung von regionalen Selbsthilfegruppen Alleinerziehender und unterbreitet Angebote zur kulturellen, sportlichen und künstlerischen Freizeitgestaltung der Einelternfamilien, insbesondere ihrer Kinder.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

4. Der Verein strebt die mittelbare und unmittelbare Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien an, die sich mit der Situation von Familien befassen (insbesondere der Einelternfamilien). Satzung: Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen Satzung: Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme muss unter Annahme der Satzung schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können dem Verein beitreten. Dazu ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



4. Die Mitgliedschaft besteht für mindestens ein Jahr. Sie endet mit dem Austritt aus dem Verein (schriftliche Erklärung am Ende des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen), Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod. Bei vereinswidrigem Verhalten kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied ausschließen. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
5. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/6 der Mitglieder sowie wenn es das Vereinsinteresse erfordert, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.



9. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder und müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Satzung: Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen Satzung: Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e.V. Landesverband Thüringen

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei StellvertreterInnen.
2. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Der/die Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neugewählten Vorstand amtiert der alte Vorstand weiter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
4. Der Vorstand gibt sich für das laufende Geschäftsjahr eine Geschäftsordnung.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zur Ausführung seiner Geschäfte, aus dem Kreis des Vorstands eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Der Vorstand kann als zweite Möglichkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern bei der Wahrnehmung der Verbandsarbeit entstehen, können erstattet werden.



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und protokolliert diese.

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen öffentlicher Stellen, Drittmittel, Teilnahmebeiträgen und Spenden.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Auflösung

1. Der Verein wird durch den Beschluss einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden aufgelöst, sofern die Mitgliederversammlung schriftlich zu diesem Beschluss wenigstens einen Monat vorher einberufen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „SHIA e.V. Bundesverband“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jena, 23.03.2019